Verkündungsblatt



Ausgabedatum: 3/1999 08.07.1999

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen

Ordnung zur Anderung der Vorläufigen Beitrags- ordnung der Studentenschaft der Universität Hannover vom 18.05.1999	Seite 2
Ordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft	Seite 3
Ordnung des Philosophischen Seminars	Seite 5
Einführung eines Bachelor-Studiengangs "Mathematik" am Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Hannover	Seite 7

B. Hochschulinformationen

--

Herausgeber: Der Präsident der Universität Hannover, Welfengarten 1, 30167 Hannover

Redaktion: Zentrale Universitätsverwaltung, Dezernat 4

Auflage: 370

Das Studentenparlament der Universität Hannover hat in seiner Sitzung am 01.06.1999 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

Ordnung

zur Änderung der Vorläufigen Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Hannover

§ 1 Änderung der Vorläufigen Beitragsordnung

Die §§ 1 und 2 der Vorläufigen Beitragsordnung der Studentenschaft der Universität Hannover vom 22.04.1979 (Nds. MBI. S. 1119), geändert durch Ordnung vom 26.11.1986 (Nds. MBI. 1987 S. 226), in der zuletzt gültigen Fassung, erhalten folgenden Wortlaut:

"§ 1 Beitragshöhe

Gemäß § 53 Abs. 1 NHG wird die Höhe der Beiträge, die die Studentenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von den Studenten der Universität Hannover für jedes Semester erhebt, ab dem Wintersemester 1999/2000 auf 121,02 DM festgesetzt. Davon sind 107,22 DM zweckgebunden für die Verwirklichung eines Vertrages mit der ÜStRA zur Einführung eines für Studentinnen und Studenten kostenlos nutzbaren Fahrausweises (Semesterticket). Weiterhin sind davon 1,80 DM zweckgebunden für die Verwirklichung eines Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Benutzung der Werkstätten durch StudentInnen. Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die immatrikulierten Studentinnen und Studenten der Universität Hannover. Studierende, die für das gesamte Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an die entsprechende Hochschule zu entrichten."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Erziehungswissenschaften hat auf seiner Sitzung am 25.11.1998 folgende Institutsordnung beschlossen:

ORDNUNG DES INSTITUTS FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT

Das Institut für Erziehungswissenschaft ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften der Universität Hannover gemäß § 111 (1) NHG. Es gibt sich die folgende Institutsordnung.

§ 1 Der Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe und aus insgesamt drei Vertreterinnen oder Vertretern der anderen Statusgruppen. Die Vertreterinnen oder Vertreter aller Statusgruppen haben das Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie von Sachmitteln, die dem Institut der wissenschaftlichen Einrichtung vom Fachbereichsrat zugeordnet oder zugewiesen sind. Für die Vorbereitungen der Vorstandsentscheidungen gilt § 2(2).
- (3) Die Sitzungen des Vorstands finden institutsöffentlich statt. Im Fall von Personalangelegenheiten ist die Vertraulichkeit zu gewährleisten.
- (4) Die Vertretung der Professorengruppe wird von den am Institut tätigen Professorinnen und Professoren gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Vertretung der anderen Statusgruppen wird von allen übrigen Mitgliedern der Institutskonferenz gewählt Die Wahl der nichtstudentischen Mitglieder des Vorstands erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, die der studentischen Mitglieder für die Dauer eines Jahres.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor wird vom Vorstand aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Professorinnen oder Professoren gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren.
- (6) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor.
- (7) Die Direktorin oder der Direktor repräsentiert das Institut nach außen und ist verantwortlich für die Umsetzung der geltenden Beschlüsse.

§ 2 Die Institutskonferenz

(1) Der Institutskonferenz gehören alle Mitglieder des Instituts und zwei studentische Mitglieder an, die von der Vertretung der Studierenden im Fachbereichsrat gewählt werden. (Kommt bei der letztgenannten Statusgruppe keine Wahl zustande, kann die Geschäftsordnung vorsehen, daß auf Vorschlag des Fachbereichsrates zwei studentische Mitglieder mit beratendem Status an allen Sitzungen der Institutskonferenz teilnehmen, wenn die zu beratenden Angelegenheiten hochschulöffentlichen Charakter haben.)

Seite 3

- (2) Die Institutskonferenz berät alle Angelegenheiten des Instituts und faßt entsprechende Beschlüsse, soweit sie nicht nach der Geschäftsordnung Beratungsgegenstand anderer Gremien des Instituts sind. In der Institutskonferenz wird in der Regel aufgrund von Beschlußvorlagen beraten und abgestimmt. Die Konferenz bereitet in der Regel die Entscheidungen des Vorstands vor.
- (3) Die Sitzungen der Institutskonferenz werden von der Direktorin oder vom Direktor geleitet. Die Konferenz tagt in der Regel zwei- bis dreimal im Semester.
- (4) Die Institutskonferenz hat gegenüber Beschlüssen des Vorstands ein aufschiebendes Vetorecht von vierzehntägiger Dauer, soweit der Aufschub vertretbar ist, insbesondere keine negativen Folgen für das Institut zu befürchten sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Spezielle Aufgabenbereiche werden an Obleute delegiert. Im Einvernehmen mit dem Vorstand wird von der Institutskonferenz festgelegt, welche Aufgaben den Obleuten übertragen werden. In diesen Bereichen vertreten die Obleute das Institut in eigener Zuständigkeit. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Amtszeiten entsprechen denen des Vorstands.

§ 3 Die Standortkonferenzen

- (1) Solange das Institut in seinen Dienst- und Arbeitsräumen auf zwei Standorte verteilt ist (Wunstorfer Straße und Bismarckstraße), werden zwei Standortkonferenzen gebildet. Jedes Institutsmitglied ist derjenigen Standortkonferenz zugeordnet, die sich aus der Lokalität des eigenen Dienstzimmers ergibt.
- (2) Die Standortkonferenz berät und beschließt über Belange, die sich aus den speziellen Vorga-

ben des jeweiligen Standortes ergeben, insbesondere regelt sie die Vergabe der zugeteilten Sachmittel und der Mittel für studentische Hilfskräfte. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Kollegien

- (1) Um im Sinne der Langzeitperspektive des Strukturplanes über besondere Aufgaben des Institutes zu beraten, werden das Kollegium "Verfahren pädagogischer Kommunikation/Schule" und das Kollegium "Pädagogische Grundlagen" eingerichtet.
- (2) Die Kollegien übernehmen die Beratung der Themen und die Aufgaben, die ihnen von der Institutskonferenz dauerhaft zugewiesen werden. Zuweisung und Änderung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Institutskonferenz.
- (3) Jedes Mitglied der Institutskonferenz gehört höchstens einem Kollegium an. Es entscheidet selbst, in welchem Kollegium es mitarbeiten will. Ein Wechsel in ein anderes Kollegium ist nur zum

Ende eines Studienjahres nach einer vierteljährlichen Vorankündigung möglich.

§ 5 Weiteres

- (1) Für die Verwendung von Drittmitteln, Berufungsmitteln, Sondermitteln (Sach- und Personalausstattung) gelten die Bestimmungen des § 31 NHG. Die rechnungsmäßige Bearbeitung und Abwicklung der Dritt- und Sondermittel wird im Zusammenwirken mit der jeweiligen Projektleiterin oder dem jeweiligen Projektleiter von der Fachbereichsverwaltung wahrgenommen.
- (2) Mitglieder des Instituts sind die Inhaber der Personalstellen, die dem Institut zugewiesen sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Institutsordnung tritt nach Beschluß durch den Fachbereichsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Der Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften hat auf seiner Sitzung am 08.06.1999 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung des Philosophischen Seminars

§ 1 Vorstand

- (1) Die Leitung des Seminars wird vom Vorstand wahrgenommen. Der Vorstand besteht aus drei Vertreterinnen oder Vertretern der Professorengruppe gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 NHG und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der drei anderen Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 NHG. Diese sechs Mitglieder des Vorstands haben das Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder der Professorengruppe. Die übrigen Angehörigen der Professorengruppe sowie der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nehmen an den Sitzungen des Vorstands beratend teil.
- (2) Die Vertetung der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1 (Professorengruppe), Nr. 3 (Mitarbeitergruppe) und Nr. 4 (MTV-Gruppe) im Vorstand wird jeweils von den am Seminar tätigen Mitgliedern der Gruppen gewählt. Die Vertretung der Gruppe der Studierenden wird von einer Vollversammlung aus dem Kreis der Studierenden gewählt, die am Philosophischen Seminar im Hauptfach Philosophie studieren.
- (3) Die Wahl der Vertretungen der Gruppen gem. § 40 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 erfolgt für eine Amtszeit von jeweils zwei Jahren, die Amtszeit der Vertretung der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (4) Alle Teilnehmer an den Sitzungen des Vorstands nach Abs. 1 sind bzw. werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 2 Geschäftsführende Leitung

- (1) Aus dem Kreis der dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Professorengruppe wird von den Mitgliedern des Vorstands eine Direktorin oder ein Direktor gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl in unmittelbarer Folge bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors beginnt am 1. Oktober eines Jahres.
- (2) Der Vorstand wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NHG eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors. Zu Amtszeit und Wiederwahl gelten die Regelungen des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht

rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Direktorin oder der Direktor (oder im Fall ihrer Verhinderung die gewählte Stellvertretung) die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Er kann sie ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet über die ihm nach § 111 Abs. 7 NGH zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die dem Seminar vom Fachbereichsrat zugeordnet oder zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand beschließt über Vorschläge zur Einstellung, Weiterbeschäftigung oder Entlassung der Mitarbeiter am Seminar und leitet die Vorschläge an die zuständigen Stellen weiter.
- (3) Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors tagt der Vorstand während der Vorlesungszeit mindestens einmal zusammen mit den am Seminar Tätigen zur Koordinierung der Zusammenarbeit, zur Beratung über den Arbeitsplan und, unbeschadet der Zuständigkeit des Fachbereichsrats, zur Planung des Lehrangebots (Seminarkonferenz).
- (4) Zur Beratung des Lehrangebots oder der Studienpläne sollen über den Kreis der in Abs. 3 genannten Gruppen hinaus Lehrbeauftragte und drei Studierende des Hauptfachs Philosophie i.S. von § 1 Abs. 2 zur Seminarkonferenz hinzugezogen werden.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor soll binnen einer Woche zu einer Seminarkonferenz einladen, wenn ein Vierteil des Vorstandes oder der Mitglieder der Seminarkonferenz dies beantragt. Einladung und vorläufige Tagesordnung sollen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern der Seminarkonferenz zugehen.
- (6) Weicht ein Votum des Vorstands von dem der Seminarkonferenz ab, so findet auf einer weiteren Seminarkonferenz, spätestens binnen drei Wochen, eine erneute Behandlung des Gegenstands statt, auf den sich das Votum bezog. Bleibt eine Einigung aus, gilt der Beschluß des Vorstands.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und zehn Jahre aufzuheben. Sie müssen, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Teil, mindestens die gefaßten Beschlüsse enthalten. Der Vorstand ist verpflichtet, das Seminar über seine

- Tätigkeit durch Veröffentlichung der Protokolle laufend zu unterrichten.
- (8) Der Vorstand kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Gäste einladen. Er kann Ausschüsse einsetzen und diese sowie einzelne, am Seminar tätige Personen mit festgelegten Aufgaben betrauen. Die Entscheidungskompetenz des Vorstands bleibt davon unberührt.

§ 4 Abteilungen

- (1) Unter Verantwortung des Seminars können für Zwecke der Forschung Abteilungen (Forschungsschwerpunkte) errichtet und betrieben werden, soweit und solange für die Durchführung der Forschungsaufgaben Personal- und Sachmittel des Seminars bzw. des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden. Die Leitung der Abteilung obliegt einer Professorin oder einem Professor. Gehören der Abteilung mehrere Professoren an, ist die Leiterin oder der Leiter der Abteilung aus dieser Gruppe für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Auf Vorschlag der Abteilung entscheidet der Vorstand des Seminars bzw. bei laufenden Geschäften die Direktorin oder der Direktor über die Verwaltung der Ausstattungsgegen-

- stände, über die Verwendung der Planstellen und anderer Stellen, ber Mittel für Personal sowie Sachmittel, die der Abteilung durch den Haushaltsplan oder auf Beschluß des Seminars bzw. des Fachbereichsrats zugeordnet und zugewiesen sind. Auf Vorschlag der Abteilung beschließt der Vorstand bzw. die Direktorin oder der Direktor des Instituts über die Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter der Abteilung und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. Die an der Abteilung tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst nehmen an den Entscheidungen über Vorschläge an den Vorstand des Seminars beratend teil.
- (3) Das N\u00e4here regeln Errichtungsbeschl\u00fcsse des Seminars, die vom Fachbereichsrat best\u00e4tigt werden m\u00fcssen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Seminarordnung tritt nach Beschluß durch den Fachbereichsrat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Einführung des Bachelor-Studiengangs "Mathematik" am Fachbereich Mathematik und Informatik der Universität Hannover

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 07.04.1999 - 11A-745 03-16 gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG die Einführung des Bachelor-Studiengangs "Mathematik" am Fachbereich Mathematik und Informatik zum Wintersemester 1999/2000 mit nachfolgenden Maßgaben genehmigt:

- 1. Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung drei Jahre (sechs Semester).
- 2. Es wird der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt "BSc.") verliehen.
- 3. Der zeitliche Gesamtumfang des Studiums bis zur Bachelorprüfung beträgt 106 Semesterwochenstunden (SWS), wobei auf die ersten vier Semester ca. 71 SWS und auf das fünfte und sechste Semester ca. 35 SWS entfallen.
- 4. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, dass die Einführung des Studiengangs zunächst auf drei Jahre befristet wird. Das Ministerium bittet, rechtzeitig vor Ablauf der Frist einen entsprechenden Bericht über die Erfahrungen mit dem geänderten Studienangebot und einen eventuellen Änderungsbedarf vorzulegen.
- 5. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachmittelausstattung.
- 6. Das Ministerium bittet um umgehende Vorlage einer neuen Kapazitätsberechnung der Lehreinheit sowie eines Vorschlags für einen Curricularnormwert (CNW). Dabei ist der CNW des entsprechenden Diplom-Studiengangs als Orientierung heranzuziehen. Über die Genehmigung der bereits vorgelegten Prüfungsordnung ergeht ein gesonderter Erlass.